

## Hintergrundpapier zum Thema Trophäenjagd

Anlässlich der Übergabe einer Petition gegen den Import von Jagdtrophäen durch Staatssekretär Flasbarth

am 17. Mai 2017, 09:00 Uhr am BMUB-Standort Bonn



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

***Das BMUB hat international durchgesetzt, dass die Ausfuhr bei allen Jagdtrophäen von einer Nachhaltigkeitsprüfung abhängig gemacht wird. Damit wurden bestehende Lücken geschlossen.***

Trophäenjagd bezeichnet die legale Jagd auf Tiere mit bestimmten signifikanten Merkmalen wie Geweih oder Zähnen gegen Zahlung von teilweise sehr hohen Geldbeträgen. Sie ist immer wieder Gegenstand von Debatten, nicht zuletzt seit der Tötung des Löwen Cecil in Simbabwe. Umstritten ist vor allem die Jagd auf besonders begehrte Arten wie Nashorn, Elefant oder Löwe, die in Teilen ihres Verbreitungsgebiets oder weltweit in unterschiedlichem Maß gefährdet sind. Einige Verbände und die vorliegende Petition fordern deshalb ein pauschales Einfuhrverbot für Trophäen nach Deutschland. Die Bundesregierung setzt nicht auf ein pauschales Importverbot, weil dieses fachlich nicht gerechtfertigt ist, aber auch um Schutzprojekte nicht zu gefährden, die auf Einnahmen aus Jagdtrophäen angewiesen sind. Stattdessen setzt sich die Bundesregierung erfolgreich für eine Verbesserung der Kontrolle je nach Situation im Ursprungsland ein, um die Nachhaltigkeit der Jagd sicherzustellen. Importverbote werden gegenüber Ausfuhrstaaten in Bezug auf die Tierarten verhängt, bei denen Zweifel an einem nachhaltigen Jagdmanagement bestehen; das ist bereits jetzt gängige Praxis.

### **I. Rechtslage: stärkere Regulierung & Kontrolle statt pauschalem Verbot**

Deutschland hat sich in den letzten Jahren mit Erfolg für eine stärkere Regulierung und Kontrolle der Trophäenjagd auf internationaler und europäischer Ebene eingesetzt.

#### ***a. Internationale Ebene***

In Vorbereitung der 17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) hat das BMUB zunächst in zähen Verhandlungen in der EU durchgesetzt, dass die EU einen sehr weitgehenden Antrag zur schärferen Kontrolle des Jagdtrophäenhandels bei der Vertragsstaatenkonferenz gestellt hat. Unterstützt von anderen afrikanischen Ländern (Namibia, Tansania) reagierte Südafrika mit einem Gegenantrag, der letztlich ein Festhalten am Status quo bedeutet hätte. Danach hätte es weiterhin wie bisher keine generelle Ausfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen der Arten des Anhangs II von CITES (gefährdete Arten mit Ausfuhrkontrolle, z.B. Löwe) gegeben. Das BMUB hat erfolgreich darauf beharrt, dass die EU an dem Hauptziel festhält, dass jede Jagdtrophäe von gelisteten Arten einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

Nach den verschärften Regeln (CITES Resolution 17.9) bedarf es jetzt generell einer Ausfuhrgenehmigung für Jagdtrophäen, also auch für die bisher nicht erfassten Arten des Anhangs II (gefährdete Arten, z.B. Löwe, Steppenschaf, Hartmann-Bergzebra oder Wasserbock). Die bisher geltenden Ausnahmen von der Ausfuhrgenehmigungspflicht für Trophäen zum persönlichen Gebrauch wurden gestrichen. Trophäen von vom Aussterben bedrohten Arten (Anhang I CITES) unterliegen ohnehin bereits einem grundsätzlichen Ausfuhrverbot, von dem nur unter äußerst restriktiven Gründen Ausnahmen erteilt werden. Jegliche Ausfuhrgenehmigungen sollen jetzt nur erteilt wer-

## Hintergrundpapier zum Thema Trophäenjagd

Anlässlich der Übergabe einer Petition gegen den Import von Jagdtrophäen durch Staatssekretär Flasbarth

am 17. Mai 2017, 09:00 Uhr am BMUB-Standort Bonn



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

den, wenn die Jagd nicht nachteilig ist für die Erhaltung der Art („Nachhaltigkeitsprüfung“) und die Jagd legal ist. Darüber hinaus soll die Jagd effektiv überwacht und Missbrauch bestraft werden. Sie soll zudem grundsätzlich Vorteile für die lokale Bevölkerung bewirken. Jagd auf nach Anhang I geschützte Arten soll zudem Vorteile für Schutz dieser Arten produzieren.

### *b. EU-Ebene*

Jagdtrophäeneinfuhr in die EU ist durch die EU Artenschutzverordnung (VO EG 338/97) und eine Durchführungsverordnung geregelt. Danach unterliegt auch die Einfuhr von Jagdtrophäen der Arten der höchsten Schutzkategorie (Anhang A, entspricht Anhang I CITES) einer strengen Einfuhrkontrolle zusätzlich zu der nach CITES vorgeschriebenen Ausfuhrkontrolle. Sie dürfen u.a. nur dann eingeführt werden, wenn nach wissenschaftlicher Prüfung der Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt werden. Bei Trophäen von Arten der 2. Schutzkategorie (Anhang B) gelten grundsätzlich nur die internationalen Regeln (s.o.). Es ist aber aufgrund deutscher Initiative seit 5. Februar 2015 europarechtlich vorgeschrieben, dass Trophäen von 6 Arten auch dieses Anhangs einfuhrgenehmigungspflichtig sind: Südliches Breitmaulnashorn, Flusspferd, Elefant, Löwe, Eisbär und Argali-Wildschaf. In diesen Fällen wird jetzt die nach den neuen internationalen Regeln nötige Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes noch einmal gegengeprüft.

Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus in der EU dafür einsetzen, diese Gegenprüfung auf alle gelisteten Arten auszuweiten, so dass es für alle unter Anhang I und II von CITES gelisteten Arten eine Nachhaltigkeitsprüfung bei Ausfuhr (nach CITES) und zusätzlich eine erneute Kontrolle bei Einfuhr in die EU gibt.

### *c. Nationale Ebene*

Zuständige Einfuhrgenehmigungsbehörde für Jagdtrophäen ist das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Die Prüfung des BfN erfolgt unter Berücksichtigung der Einschätzungen der wissenschaftlichen Prüfgruppe der EU, aber auch aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls. Die Prüfgruppe der EU stellt die Nachhaltigkeit der Trophäenjagd länder- und artenspezifisch fest. Nach diesem Verfahren wäre zum Beispiel im bekannten Fall des Löwen Cecil, der aus einem Schutzgebiet in Zimbabwe herausgelockt wurde, keine Genehmigung erteilt worden.

Das BfN wird zu Unrecht von einigen Verbänden dafür kritisiert, dass es die Einfuhr von Jagdtrophäen angeblich nur sehr selten ablehne. Formale Ablehnungen werden jedoch deshalb relativ selten erteilt, da mögliche Antragsteller schon im Vorfeld auf Ablehnungsgründe hingewiesen werden und die Entscheidungen auf EU-Ebene transparent im Internet zur Verfügung gestellt werden. Es werden dadurch höchst selten Anträge gestellt, die nicht genehmigungsfähig sind. Denn kein Jäger wird eine Jagdreise durchführen, die es ihm nicht ermöglicht, eine Trophäe einzuführen. Die Jagdanbieter bemühen sich auch deshalb um vorherige Abklärung der Genehmigungsaussichten, weil es immer wieder auch Ablehnungsbescheide gibt. So wurden zum Beispiel zwei Elefantentrophäen

## Hintergrundpapier zum Thema Trophäenjagd

Anlässlich der Übergabe einer Petition gegen den Import von Jagdtrophäen durch Staatssekretär Flasbarth

am 17. Mai 2017, 09:00 Uhr am BMUB-Standort Bonn



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

aus Tansania abgelehnt, nachdem es Indizien gab, die gegen eine nachhaltige Jagd sprachen. Die Ablehnung wurde gerichtlich bestätigt.

## II. Jagdtrophäen aus naturschutzfachlicher Sicht

### a. Nutzen für Arten- bzw. Naturschutz

Es gibt immer wieder Fälle, in denen Trophäenjagd nicht den Kriterien der Nachhaltigkeit entspricht oder schlecht gemanagt und durchgeführt wird. Bedingt werden Missstände meist durch Korruption, zu hohe Quoten und mangelnde Überwachung. Die Bundesregierung setzt sich daher – erfolgreich – für bessere Regeln und Kontrollen ein. Zudem reagiert sie auf Problemfälle länderspezifisch z.B. durch selektive Importverbote auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Gut regulierte und überwachte Trophäenjagd spielt in den Naturschutzprogrammen einiger Länder eine wichtige Rolle. Eine der Hauptursachen für den Artenverlust weltweit ist der Verlust von Lebensraum, der insbesondere in Afrika bedroht ist durch ein enormes Bevölkerungswachstum und damit einhergehende Armut, Wilderei und Bedarf an Agrarland. Trophäenjagd schafft in vielen Fällen Anreize für Regierungen und private Landeigentümer, Gebiete als Wildgebiete zu erhalten und dort Erhaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen zu finanzieren, einschließlich Maßnahmen gegen Wilderei. Das wurde zuletzt auch von der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) anhand zahlreicher Beispiele bestätigt. (vgl. IUCN Briefing Paper, April 2016, „Informing decisions on trophy hunting – A Briefing Paper for European Union Decision-makers regarding potential plans for restriction of imports of hunting trophies“).

### b. Beispiele

Im Folgenden werden einige Beispiele von Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit aufgeführt, in denen die Trophäenjagd eine Form nachhaltiger Nutzung ist.

- In **Benin** haben sich die Bestandszahlen im Pendjari Schutzgebiet in den letzten Jahren positiv entwickelt. Auch die sehr gefährdeten Arten (z. B. Löwe, Gepard, Leopard, Leierantilope, Pferdeantilope) haben dort höhere Bestandszahlen als noch vor einigen Jahren. Das Konzept des Ko-Managements des Schutzgebietes (gemeinsame Verwaltung durch staatliche Stellen und organisierte Anrainerbevölkerung) und die Teilhabe der Bevölkerung an den erwirtschafteten Gewinnen haben auch zu einem Rückgang der (Subsistenz)Wilderei geführt.
- In **Tadschikistan** haben sich in den vergangenen Jahren vor allem die Bestände des seltenen Markhor (Schraubenziege) positiv entwickelt. Durch die Erträge aus einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt (u. a. Jagd) haben sich auch die Einkommen von Gemeinden und Familien erhöht. Dies ermöglicht, verstärkt Wildhüter und Tourismus-Führer zu bezahlen. Diese Entwicklung führte auch zu einer Reduzierung der Wilderei-Rate. In der Folge stabilisierten sich die Bestände des Schneeleoparden in der Region. Die Schraubenziege ist inzwischen von der Weltnaturschutzunion (IUCN) in ihrer Gefährdungs-

## Hintergrundpapier zum Thema Trophäenjagd

Anlässlich der Übergabe einer Petition gegen den Import von Jagdtrophäen durch Staatssekretär Flasbarth

am 17. Mai 2017, 09:00 Uhr am BMUB-Standort Bonn



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

stufe herabgestuft worden. Dies ist größtenteils eine Folge der nachhaltigen Nutzung. Zusammen mit einem intensiven Management des Lebensraumes der Tiere konnte innerhalb von zwei Jahren ein Anstieg der Population von ca. 30 Prozent beobachtet werden.

- Im Falle von **Namibia** konnten in den letzten Jahrzehnten durch das Gemeindebasierte Management natürlicher Ressourcen (Community-based Natural Resource Management CBNRM) ein erheblicher Anstieg der Wildtierzahlen erreicht werden. So haben sich beispielsweise in den kommunal bewirtschafteten Schutzgebieten die Bestände von Zebra, Oryx-Antilope und Springbock zwischen 1992 und 2000 mehr als verzehnfacht. Zwischen 1999 und 2013 wurden darüber hinaus über 10 568 Exemplare von insgesamt 15 Tierarten in 31 registrierten Kommunalschutzgebieten um- und angesiedelt, wobei sich die Bestände bis heute kontinuierlich erweitert und erholt haben. In insgesamt 15 kommunalen Schutzgebieten findet man das hoch bedrohte Spitzmaulnashorn, in 46 kommunalen Schutzgebieten sind Elefanten präsent und in weiteren 24 kommen Löwen vor. Das System der kommunalen Schutzgebiete ist auch ein Grund dafür, dass Namibia bisher nicht so stark von der dramatischen Nashornwilderei (wie z. B. in Südafrika) betroffen ist.

### *c. Alternative Fototourismus?*

Die Inwertsetzung von Schutzgebieten und damit Schutz durch Nutzung kann nicht immer durch Fototourismus erzielt werden. Die Internationale Naturschutzunion (IUCN) hat festgestellt, dass Fototourismus in einigen Fällen zwar eine Alternative zu Trophäenjagd sein kann, aber an vielen für Jagdtourismus genutzten Orten nicht die für Fototourismus nötigen Bedingungen – wie etwa Zugangsmöglichkeit, geeignete Infrastruktur, garantierte Wildbeobachtungsmöglichkeiten und politische Stabilität – gegeben sind (IUCN Briefing Paper 2016).

### **Weitere Informationen:**

- Informationen zum Artenschutz: [www.bmub.bund.de/P491](http://www.bmub.bund.de/P491)
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Einfuhr von Jagdtrophäen“ (BT-Drucksache 18/6144): [www.bmub.bund.de/N52425](http://www.bmub.bund.de/N52425)
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Illegaler Wildtierhandel mit Rhinozeros-Horn und Elfenbein“ (BT-Drucksache 18/9488): [www.bmub.bund.de/N53550](http://www.bmub.bund.de/N53550)